

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 21. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2026)

zum Thema:

Betrugsverdacht, mögliche Strohmänner und Behördenversagen im Zusammenhang mit den Berliner Fahrschulen „J.“ und „O.“

und **Antwort** vom 9. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26134

vom 21. Mai 2026

über Betrugsverdacht, mögliche Strohmänner und Behördenversagen im Zusammenhang mit den Berliner Fahrschulen „J.“ und „O.“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat (zum Teil) nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Seit wann sind dem Senat beziehungsweise den zuständigen Behörden Probleme bei den Fahrschulen „J.“ und „O.“ bekannt?

Antwort zu 1:

Bis zur Schließung der Fahrschulen Ende April 2026 sind über die Fahrschulen J. und O. dem LABO keine besonderen Auffälligkeiten bekannt geworden. Es gingen vereinzelt Beschwerden ein, insbesondere im Zusammenhang mit Ausbildungsnachweisen bei Fahrschulwechseln. Solche Beschwerden treten jedoch auch bei anderen Fahrschulen auf. Hinweise auf strukturelle Probleme lagen dem LABO nicht vor. Eingehende Beschwerden wurden geprüft und die jeweiligen Sachverhalte konnten in der Vergangenheit regelmäßig zeitnah geklärt werden.

Am 22. April 2026 wurden bei der Polizei Berlin Strafanzeigen wegen Leistungsbetrugs zu den Fahrschulen „J.“ und „O.“ gestellt.

Frage 2:

Wie viele Beschwerden, Hinweise oder Anzeigen gegen die genannten Fahrschulen sind seit 2023 bei Berliner Behörden eingegangen (bitte nach Jahr und Behörde aufschlüsseln!)?

Frage 3:

Wie viele Strafanzeigen im Zusammenhang mit den Fahrschulen „J.“ und „O.“ liegen der Berliner Polizei aktuell vor?

Frage 4:

Wegen welcher konkreten Delikte wird derzeit ermittelt?

Antwort zu 2 bis 4:

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim LABO wurden folgende Beschwerden registriert:

Fahrschule J.

2023: 2 Beschwerden

2024: 5 Beschwerden

2025: 8 Beschwerden

2026: 5 Beschwerden (bis Februar)

Fahrschule O.

2023: 3 Beschwerden

2024: 2 Beschwerden

2025: 1 Beschwerde

2026: 2 Beschwerden (bis März)

Die Beschwerden betrafen überwiegend die Ausstellung beziehungsweise Herausgabe von Ausbildungsnachweisen im Zusammenhang mit Fahrschulwechseln. Hinweise auf systematische Verstöße ergaben sich daraus nicht.

Bei der Berliner Polizei wird derzeit, Stand: 28. Mai 2026, wegen Leistungsbetrugs und Insolvenzverschleppung ermittelt.

Für das Jahr 2026 wurden bisher drei Strafanzeigen wegen Insolvenzverschleppung gemäß § 15a Insolvenzordnung und 404 Strafanzeigen wegen Leistungsbetruges erfasst (Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung, Stand: 28. Mai 2026).

Weitere valide Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die wirtschaftliche Situation der Unternehmen vor?

Antwort zu 5:

Dem LABO liegen keine Erkenntnisse über die aktuelle wirtschaftliche Situation der Unternehmen vor. Eine Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder Eigenkapitalausstattung erfolgt im Rahmen der Fahrschulerlaubnis grundsätzlich nicht. Im Genehmigungsverfahren werden die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Fahrlehrergesetz geprüft, insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen.

Nach dem allgemeinen Gewerberecht, insbesondere der Gewerbeordnung, sind Fahrschulen weder erlaubnispflichtige noch überwachungsbedürftige Gewerbe. Sie unterliegen daher nicht der gewerberechtlichen Überwachung nach § 29 GewO. Entsprechend liegen keine Erkenntnisse zur wirtschaftlichen Situation der genannten Unternehmen vor.

Darüberhinausgehende Angaben zur wirtschaftlichen Situation der Unternehmen können unter Hinweis auf das Steuergeheimnis gem. § 30 der Abgabenordnung nicht gemacht werden.

Frage 6:

Wurde nach Kenntnis des Senats inzwischen ein Insolvenzantrag gestellt? Wenn nein, warum nicht beziehungsweise welche Erkenntnisse liegen hierzu vor?

Antwort zu 6:

Derzeit liegen keine Erkenntnisse über die Stellung eines Insolvenzantrags vor. Die Überwachung der insolvenzrechtlichen Antragspflicht nach § 15a InsO ist keine Aufgabe der Gewerbeaufsicht nach der Gewerbeordnung.

Frage 7:

Welche Rolle spielte der im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer aus Bulgarien, der erst kurz vor der Betriebseinstellung eingesetzt wurde?

Frage 8:

Welche Prüfungen haben die zuständigen Behörden hinsichtlich möglicher Strohhalm-Konstruktionen oder Scheingeschäftsführungen eingeleitet?

Frage 9:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Verbindungen der verantwortlichen Personen zu weiteren Unternehmen mit ähnlichen Auffälligkeiten vor?

Antwort zu 7 bis 9:

Die Fragen 7 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem LABO liegen hierzu keine über die Handelsregistereintragungen hinausgehenden Erkenntnisse vor. Nach den vorliegenden Eintragungen wurde der Geschäftsführer am 28.04.2026 (demnach nach Schließung) in das Handelsregister eingetragen.

Der Polizei Berlin ist es aus Gründen der Integrität des Strafverfolgungsverfahrens grundsätzlich nicht möglich Detailinformationen bekanntzugeben.

Frage 10:

Welche Möglichkeiten haben Berliner Behörden derzeit, die tatsächlichen wirtschaftlich Verantwortlichen hinter solchen Firmenkonstruktionen zu identifizieren?

Antwort zu 10:

Im Rahmen des Antragsverfahrens nach dem Fahrlehrergesetz prüft das LABO die gesetzlich vorgesehenen Unterlagen. Hierzu gehören insbesondere Handelsregisterauszüge, Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister sowie steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

Eine weitergehende Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümerstruktur oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt im Rahmen der Fahrschülerlaubnis grundsätzlich nicht.

Seitens der Polizei Berlin erfolgen beispielweise Abfragen in den zugehörigen Registern (Gewerberegister, Unternehmensregister) sowie bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Darüber hinaus erfolgen kriminalpolizeiliche Ermittlungen vor Ort und im Rahmen von Vernehmungen von Zeuginnen bzw. Zeugen.

Frage 11:

Welche Maßnahmen wurden durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) zur Aufsicht über die betroffenen Fahrschulen durchgeführt?

Antwort zu 11:

Nach Erteilung der Fahrschulerlaubnis werden die Fahrschulen im Rahmen der gesetzlichen Aufsicht regelmäßig begleitet. Dies umfasst insbesondere anlassbezogene Prüfungen sowie Kontrollen im Zusammenhang mit Zweigstellen und Betriebsräumen.

Im Fall der Fahrschule J. erfolgte nach Erteilung der Erlaubnis eine fortlaufende Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, einschließlich der Kontrolle von Zweigstellenunterlagen und Vor-Ort-Begehungen. Auffälligkeiten, die über einzelne Beschwerdeanlässe hinausgehen, wurden dabei nicht festgestellt.

Für die Fahrschule O. wurden entsprechende Prüfungen im gleichen Rahmen durchgeführt. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf strukturelle oder systematische Verstöße.

Frage 12:

Wann fanden die letzten regulären oder anlassbezogenen Kontrollen der Fahrschulen statt?

Antwort zu 12:

Am 19.02.2026 wurde durch das LABO eine Abnahme der neuen Räumlichkeiten der Fahrschule J. in der [REDACTED] 169 durchgeführt. Auch im Zusammenhang mit Zweigstellen der Fahrschule O. fanden entsprechende Überprüfungen statt.

Frage 13:

Welche Unterlagen müssen Fahrschulen gegenüber dem LABO vorhalten und warum hatte das LABO nach Medienberichten keinen Zugriff auf relevante Unterlagen oder Datenbestände?

Antwort zu 13:

Fahrschulen sind verpflichtet, Ausbildungsunterlagen und Verträge fünf Jahre aufzubewahren und diese auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Eine regelmäßige Übermittlung oder Speicherung dieser Unterlagen beim LABO ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach der Schließung der Fahrschule J. konnten die Unterlagen mangels erreichbarer Ansprechpartner nicht mehr angefordert werden. Bei der Fahrschule O. war hingegen ein Ansprechpartner erreichbar, so dass Ausbildungsnachweise bereitgestellt werden konnten.

Frage 14:

Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Umstand, dass offenbar über längere Zeit hohe Vorauszahlungen entgegengenommen wurden, obwohl der Geschäftsbetrieb möglicherweise bereits gefährdet war?

Antwort zu 14:

Den zuständigen Behörden lagen keine Hinweise auf eine Gefährdung des Geschäftsbetriebes vor.

Frage 15:

Welche gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten bestehen derzeit, um Fahrschüler*innen besser vor finanziellen Schäden durch insolvente oder unseriöse Fahrschulen zu schützen?

Antwort zu 15:

Erhält das LABO Kenntnis von einer Insolvenz, werden die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten nach dem Fahrlehrergesetz geprüft. Hierzu kann insbesondere ein Verfahren zum Widerruf der Fahrschülerlaubnis gehören.

Im Rahmen des allgemeinen Gewerberechts stehen keine speziellen Instrumente zum Schutz von Fahrschülerinnen und Fahrschülern vor finanziellen Schäden durch insolvente oder unseriöse Fahrschulen zur Verfügung.

Frage 16:

Plant der Senat eine Verschärfung der Zulassungs- und Kontrollvorschriften für Fahrschulen, insbesondere hinsichtlich finanzieller Sicherheiten, Transparenzpflichten und Geschäftsführerprüfungen?

Antwort zu 16:

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Kontrollen, der Zuverlässigkeitsprüfungen und zum verpflichtenden Aushang der Unterrichtsentgelte werden als grundsätzlich ausreichend angesehen.

Bereits heute führt das LABO anlassbezogen unangemeldete Kontrollen von Fahrschulen durch. Zudem werden Fahrschulfahrzeuge im Rahmen von Verkehrskontrollen überprüft. Eine Ausweitung der Kontrolltätigkeit wird angestrebt, unter anderem durch eine geplante Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt.

Frage 17:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Betroffene kurzfristig zu unterstützen, etwa durch Beratungsangebote oder die Sicherung von Ausbildungsnachweisen?

Antwort zu 17:

Nach Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem LABO werden Ausbildungs- und Schaltkompetenznachweise der Fahrschulen J. und O. auch ohne Stempel und Unterschrift anerkannt, sofern eine entsprechende E-Mail der Fahrschule vorliegt. Dadurch können Betroffene ihre Ausbildung bei einer anderen Fahrschule fortsetzen.

Frage 18:

Wie bewertet der Senat Hinweise, wonach Barzahlungen ohne ordnungsgemäße Dokumentation entgegengenommen worden sein sollen?

Antwort zu 18:

Unter Hinweis auf das Steuergeheimnis gem. § 30 der Abgabenordnung können zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden.

Frage 19:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu möglichen Zusammenhängen zwischen Angriffen auf Berliner Fahrschulen und den aktuellen Entwicklungen bei „J.“ und „O.“ vor?

Antwort zu 19:

Der Polizei Berlin liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 20:

Sieht der Senat strukturelle Probleme im Bereich der Fahrschulaufsicht oder des Handelsregisterwesens, die durch den vorliegenden Fall sichtbar geworden sind?

Antwort zu 20:

Mit der Novellierung des Fahrlehrergesetzes im Jahr 2018 wurden Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten stärker in die Verantwortung der Fahrschulen verlagert. Dies kann die

Zugriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden im Einzelfall einschränken. Zudem werden Änderungen im Handelsregister nicht automatisiert an das LABO gemeldet.

Frage 21:

Wie bewertet der Senat den Umstand, dass in ehemaligen Filialen der Fahrschule „J.“ (z. B. [REDACTED]) unmittelbar nach der Schließung neue Fahrschulen (wie die Fahrschule „Tali“) eröffnen, die von ehemaligem Personal (z. B. Theorielehrern) der Vorgängerfirma betrieben werden und optisch sowie personell nahezu identisch wirken?

Antwort zu 21:

Nach den dem LABO vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich nicht um eine Neugründung durch die bisherigen Betreiber der Fahrschule J.. Vielmehr wurden Räumlichkeiten der Fahrschule J. durch einen ehemaligen Fahrlehrer übernommen. Die betreffende Fahrschulgenehmigung wurde bereits im August 2025 erteilt.

Frage 22:

Welche aufsichtsrechtlichen Handhaben hat das LABO, um zu verhindern, dass unzuverlässige Betreiber oder deren enges Umfeld über solche nahtlosen Neugründungen („Phönix-Firmen“) das System weiterbetreiben, während die Geschädigten der Vorgängerfirma leer ausgehen?

Antwort zu 22:

Im Genehmigungsverfahren werden sämtliche Voraussetzungen nach § 18 Fahrlehrergesetz geprüft. Hierzu gehören insbesondere Zuverlässigkeitsprüfungen sowie die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis.

Frage 23:

Wie hoch schätzt der Senat den finanziellen Gesamtschaden des vorliegenden Falls ein, nicht nur für die betroffenen Verbraucher*innen, sondern auch für die öffentlichen Kassen (z. B. durch ausstehende Gewerbesteuern, Umsatzsteuern sowie Sozialversicherungsbeiträge)?

Antwort zu 23:

Der Senat kann den finanziellen Gesamtschaden nicht beziffern. Weitere Angaben können unter Hinweis auf das Steuergeheimnis gem. § 30 der Abgabenordnung nicht gemacht werden.

Frage 24:

Welche Schritte unternehmen die Berliner Finanzämter und Zollbehörden (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), um bei solchen mutmaßlichen Firmenbestattungen im EU-Ausland staatliche Forderungen zu sichern und Steuerausfälle zu minimieren?

Antwort zu 24:

Die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Rahmen der Recht- und Amtshilfe spielt in diesen Fällen eine wesentliche Rolle. Angaben zu konkreten Maßnahmen können aus ermittlungstaktischen Erwägungen nicht gemacht werden.

Frage 25:

Gibt es Ermittlungen oder Erkenntnisse zur MANOTT Import und Export GmbH, bei der, wie auch bei der J. Fahrschule, der Bulgare J.K. alleiniger Geschäftsführer ist?

Antwort zu 25:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 26:

Welche Schritte können eingeleitet werden, um bei einem totalen Ausfall jeglicher Kontaktmöglichkeiten zu einer Fahrschule (wie im Falle von "J.") die Ausbildungsnachweise für die bereits absolvierten Leistungen der Fahrschüler direkt aus den Filialen und aus den Fahrschulmanagement-System-Servern herauszuholen und somit den Schaden der Fahrschüler zu minimieren? Und wer hat die Befugnis oder die Verpflichtung diese Schritte einzuleiten?

Antwort zu 26:

Bei fehlenden Kontaktmöglichkeiten hat das LABO keine Möglichkeit, auf Daten von Fahrschulservern zuzugreifen. Die Sicherstellung von Unterlagen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und grundsätzlich während laufender Kontrollen beziehungsweise im laufenden Betrieb möglich.

Frage 27:

Wie genau ist die Fahrschulüberwachung durch das LABO organisatorisch und personell aufgebaut, und finden entsprechende Kontrollen in der Regel unangekündigt statt oder werden diese den Betreibern vorab angekündigt?

Antwort zu 27:

Die Fahrschulüberwachung erfolgt durch die formale Überwachung des LABO sowie durch die pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung (PQFÜ), die durch ein beauftragtes Institut (IFK e.V.) durchgeführt wird. Die formale Überwachung durch das LABO erfolgt anlassbezogen und in der Regel unangekündigt, insbesondere bei Beschwerden oder konkreten Hinweisen. Die pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung (PQFÜ) wird regelmäßig durchgeführt und den Fahrschulen in der Regel vorab angekündigt.

Der Umfang der Kontrollen richtet sich nach Anlass und verfügbaren personellen Ressourcen. Der Überwachungsbereich im Fahrschulwesen wird regelmäßig durch die Ermittlungs- und Kontrollgruppe unterstützt.

Frage 28:

Wie stellt das LABO bei Kontrollen sicher, dass alle in einer Fahrschule praktisch tätigen Personen tatsächlich über eine gültige Fahrlehrerlaubnis verfügen, und welche Prüfmechanismen gibt es, um den Einsatz von nicht lizenzierten Schein-Fahrlehrern (die behördlich nicht gemeldet sind) aufzudecken?

Antwort zu 28:

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen von Kontrollen unter Nutzung der vorhandenen Registerdaten. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sind verpflichtet, während ihrer Tätigkeit den Fahrlehrer- beziehungsweise Anwärtererschein sowie ein Ausweisdokument mitzuführen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Berlin, den 09.06.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt